

11. Tarifvertrag

zur Änderung der Tarifverträge für die Arbeitnehmer der

Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH

(11. ÄnderungsTV-BSB)

zwischen

der Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH (BSB)

und der

EVG

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Wiederinkraftsetzen gekündigter Tarifbestimmungen

Die zum 30.06.2016 gekündigten Bestimmungen der Tarifverträge für die Arbeitnehmer und Auszubildenden der BSB werden ab dem Tag nach dem Wirksamwerden der Kündigung unverändert wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Allgemeines

Zu den Tarifverträgen für die Arbeitnehmer und Auszubildenden der BSB GmbH werden die sich aus diesem Tarifvertrag und dem Anhang I ergebenden Änderungen und Ergänzungen vereinbart.

§ 3

Entgelte

- (1) a) Die Beträge zu den Entgeltgruppen der Anlage 2 zum TVE-BSB werden ab dem 01.07.2016 um 2,4 v.H. erhöht und nach kaufmännischen Grundsätzen jeweils auf einen vollen EURO gerundet; dies gilt entsprechend für die Beträge der arbeitsvertraglich vereinbarten Monatstabellenentgelte.
b) Abweichend von Buchstabe a) gilt für den Teilzeitarbeitnehmer § 10 Abs. 4 TVE-BSB entsprechend (maßgebender Abrechnungsmonat ist der der Erhöhung entsprechende Monat Juli 2016).
- (2) a) Die Beträge zu den Entgeltgruppen der Anlage 2 zum TVE-BSB werden ab dem 01.07.2017 um 2,35 v.H. erhöht und nach kaufmännischen Grundsätzen jeweils auf einen vollen EURO gerundet; dies gilt entsprechend für die Beträge der arbeitsvertraglich vereinbarten Monatstabellenentgelte.
b) Abweichend von Buchstabe a) gilt für den Teilzeitarbeitnehmer § 10 Abs. 4 TVE-BSB entsprechend (maßgebender Abrechnungsmonat ist der der Erhöhung entsprechende Monat Juli 2017).

- (3) a) Zur Verbesserung der Entgeltstruktur wird in die Anlage 2 zum TVE „Monatstabellenentgelte“ die neue Entgeltgruppe S06M“ zwischen die bisherigen Entgeltgruppen S06 und S07, sowie die neue Entgeltgruppe „S07S“ zwischen die Entgeltgruppen S07 und S08 eingefügt.
- b) Die Beträge der neuen Entgeltgruppen S06M und S07S richten sich nach dem Anhang I zu diesem Tarifvertrag. Die Erhöhungen nach § 3, Ziff. (1) und (2) dieses Tarifvertrages sind in die bisherigen und neuen Entgeltgruppen S06M und S07S bereits eingearbeitet. Anhang I ersetzt ab dem 01.07.2016 die Anlage 2 zum TVE-BSB „Monatstabellenentgelte“.
- c) § 2 Abs. (2) c) TVE-BSB erhält folgenden Wortlaut:

Bei der Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen nach der Anlage 1 erfolgt die Einstufung innerhalb der Entgeltgruppe nach den Tätigkeitsjahren in der jeweiligen Entgeltgruppe. Die Entgeltgruppen S1 bis S6 und S8 bis S9 sind in 5 Erfahrungsstufen, die Entgeltgruppen S7 und S7S in 6 Erfahrungsstufen aufgeteilt. Beginnend mit der Stufe 1 erreicht der Arbeitnehmer die jeweils nächste Stufe innerhalb seiner Entgeltgruppe unter Berücksichtigung der maßgeblichen Tätigkeitsjahre innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.

- d) § 2 Abs. (2) d) TVE-BSB erhält folgenden Wortlaut:

Förderliche Zeiten können für die Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Bei weit überdurchschnittlichen Leistungen kann die erforderliche Verweildauer in Stufen verkürzt werden. Bei Leistungen, die wesentlich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Verweildauer in jeder Stufe einmal bis zur Hälfte verlängert werden. Satz 1 und 2 gelten nicht für die Erfahrungsstufe 6 der Entgeltgruppen S7 und S7S, diese werden nach 4 Jahren in der Erfahrungsstufe 5 erreicht.

§ 4 Entgeltgruppenverzeichnis

Die Anlage 1 zum TVE-BSB „Entgeltgruppenverzeichnis“ erhält aufgrund § 3 Abs. (3) a) dieses Tarifvertrages folgende neue Entgeltgruppen.

- a) Entgeltgruppe S 6 M

Tätigkeiten, die

- zu ihrer Ausführung
 - eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren voraussetzen oder
 - entsprechende Fachkenntnisse und Fertigkeiten verlangen, die durch betriebliche Ausbildung erworben wurden,

oder

- sich gegenüber S6 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.

Richtbeispiel: Matrose-Motorenwart

b) Entgeltgruppe S7S

Tätigkeiten, die

- über S6M hinaus erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen oder
- sich gegenüber S6M durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben

Richtbeispiel: Steuermann

§ 5 Urlaubsgeld

§ 7 Abs. (2) Satz 1 TVE-BSB erhält folgende neue Fassung.

- Das Urlaubsgeld beträgt für den am 1. Juni vollbeschäftigten Arbeitnehmer 450,00 EUR (Stand Juni 2017). Der Betrag wird um die jeweils vereinbarten oder noch zu vereinbarenden tariflichen Steigerungen angepasst.
- Satz 2 und Satz 3 bleiben unverändert.

§ 6 Saisoneinsatzprämie

§ 7 Abs. (1) Jaz-TV BSB erhält folgende neue Fassung:

- Der Arbeitnehmer im Hafen- und Schiffsbetrieb erhält zur Abgeltung der besonderen saisonalen Beanspruchungen für je angefangene 10 Stunden, die er pro Kalendermonat tatsächlich über 220 Std. hinaus leistet, 25,56 EUR als Saisoneinsatzprämie.
- § 7 Abs. (2) und (3) Jaz-TV BSB bleiben unverändert.

§ 7 Gesundheitsförderung

§ 9 Abs. (1) RTV-BSB „Arbeitsbefreiung mit Fortzahlung des Arbeitsentgelts“ erhält folgenden neuen Absatz:

- zur Gesundheitsförderung und Erhaltung der Arbeitsbewältigungsfähigkeit ab Vollendung des 55. Lebensjahres, sowie einer Betriebszugehörigkeit von mind. 10 Jahren* 1 Tag

§ 8 Ausbildungsentgelte

Punkt 1. der Anlage zum Azubi-TV erhält folgende neue Fassung:

- Die Ausbildungsvergütung gem. § 4 Abs. 1 Azubi-TV beträgt monatlich:

im ersten Ausbildungsjahr	40 v.H.,
im zweiten Ausbildungsjahr	42 v.H.,
im dritten Ausbildungsjahr	44 v.H.,
im vierten Ausbildungsjahr	46 v.H.,

des jeweiligen Betrages der Entgeltgruppe S6 (Stufe 1) der Anlage 2 zum TVE-BSB, gerundet auf einen vollen EUR nach kaufmännischen Grundsätzen.

§ 9
Inkrafttreten

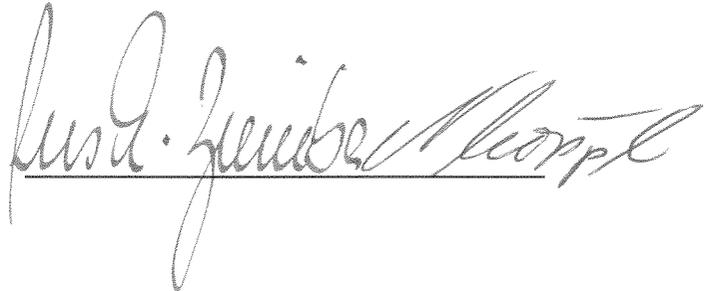
- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt Anhang I (Anlage 2 zum TVE-BSB) zu diesem Tarifvertrag am 01.07.2016/01.07.2017 in Kraft.
- (3) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages können insgesamt und je für sich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30.06.2018 gekündigt werden.

Konstanz, den 22.08.2016

Frankfurt, den 12.09.2016

Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH
Geschäftsführung

EVG Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft
Vorstand



Anhang I zum 11. Änderungstarifvertrag

Anlage 2 zum TVE-BSB „Monatstabellenentgelte“

Gültig ab 01.07.2016

Entgeltgruppen	Stufenzugehörigkeit					Stufe 6 *
	Stufe 1 3 Jahre	Stufe 2 3 Jahre	Stufe 3 4 Jahre	Stufe 4 4 Jahre	Stufe 5 4 Jahre	
S11	3.983 €	Bandbreiten			4.802 €	n.v.
S10	3.391 €	Bandbreiten			4.118 €	n.v.
S09	2.914 €	3.039 €	3.163 €	3.390 €	3.536 €	n.v.
S08	2.594 €	2.691 €	2.787 €	2.956 €	3.078 €	n.v.
S07S	2.372 €	2.448 €	2.525 €	2.650 €	2.754 €	2.816 €
S07	2.298 €	2.367 €	2.437 €	2.548 €	2.646 €	2.757 €
S06M	2.261 €	2.319 €	2.386 €	2.478 €	2.555 €	n.v.
S06	2.224 €	2.271 €	2.335 €	2.407 €	2.464 €	n.v.
S05	2.108 €	2.141 €	2.173 €	2.223 €	2.269 €	n.v.
S04	2.054 €	2.079 €	2.103 €	2.143 €	2.179 €	n.v.
S03	1.978 €	2.000 €	2.022 €	2.053 €	2.088 €	n.v.
S02	1.904 €	1.924 €	1.945 €	1.977 €	2.007 €	n.v.
S01	1.676 €	1.708 €	1.757 €	1.836 €	1.916 €	n.v.

Gültig ab 01.07.2017

Entgeltgruppen	Stufenzugehörigkeit					Stufe 6 *
	Stufe 1 3 Jahre	Stufe 2 3 Jahre	Stufe 3 4 Jahre	Stufe 4 4 Jahre	Stufe 5 4 Jahre	
S11	4.077 €	Bandbreiten			4.914 €	n.v.
S10	3.471 €	Bandbreiten			4.214 €	n.v.
S09	2.983 €	3.111 €	3.237 €	3.470 €	3.619 €	n.v.
S08	2.655 €	2.754 €	2.853 €	3.026 €	3.150 €	n.v.
S07S	2.428 €	2.506 €	2.584 €	2.712 €	2.819 €	2.882 €
S07	2.352 €	2.423 €	2.494 €	2.608 €	2.708 €	2.821 €
S06M	2.314 €	2.374 €	2.442 €	2.536 €	2.615 €	n.v.
S06	2.276 €	2.325 €	2.390 €	2.464 €	2.522 €	n.v.
S05	2.158 €	2.192 €	2.224 €	2.275 €	2.323 €	n.v.
S04	2.102 €	2.128 €	2.153 €	2.194 €	2.230 €	n.v.
S03	2.025 €	2.047 €	2.070 €	2.101 €	2.137 €	n.v.
S02	1.948 €	1.969 €	1.990 €	2.024 €	2.054 €	n.v.
S01	1.716 €	1.748 €	1.798 €	1.879 €	1.961 €	n.v.

*Stufe 6 nur in Entgeltgruppe S07 und S07S vorhanden.